

Persönlichkeiten und als bewußt handelnde Staatsbürger.

Eine wichtige Rolle bei der Rechtserziehung spielen Presse, Fernsehen und Rundfunk. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten, das sozialistische Recht zu erläutern. Zugleich können die Massenkommunikationsmittel eine direkte Hilfe und Anleitung für die Rechtserziehung und -propaganda geben. Es geht dabei nicht nur darum, die Bürger über die Tätigkeit der Gerichte oder über Fälle von Rechtsverletzungen zu informieren, sondern darum, alle wesentlichen Fragen des Rechts zu behandeln, die die staatsbürgerliche Verantwortung, die demokratische Mitwirkung der Werktätigen, ihre Rechte und Pflichten in der täglichen Arbeit und im Zusammenleben berühren. Im Mittelpunkt dieser politisch-ideologischen Erziehungsarbeit steht, die Einheit von Demokratie und Gesetzlichkeit, von Freiheit und Disziplin lebensnah und überzeugend zu vermitteln.

Für die Rechtserziehung der Werktätigen sind das vorbildliche Verhalten aller Leiter und der Mitarbeiter der Staatsorgane, die strikte Wahrung der Gesetzlichkeit in der staatlichen Arbeit von großer Bedeutung. Dazu müssen die Leiter und Mitarbeiter selbst die notwendigen Rechtskenntnisse erwerben bzw. vertiefen. Hierin besteht ein wichtiger Schwerpunkt der Schulung und Qualifizierung. Auf Rechts- und Disziplinverstöße von Mitarbeitern ist sofort zu reagieren.

Es dürfen keinerlei laxe Einstellungen zum Recht, keinerlei Mißachtung oder Umgehung der Rechtsvorschriften geduldet werden. Auch der zuweilen angeführte Hinweis, die entsprechende Rechtsnorm sei überholt, ihre Anwendung sei nicht zweckmäßig, da sie die Effektivität der Produktion beeinträchtige, kann eine Abweichung von der Rechtsvorschrift nicht rechtfertigen. *Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit dürfen einander nicht gegenübergestellt werden.* Die von den staatlichen Organen gesetzten Rechtsnormen bringen die Ziele der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zum Ausdruck und dienen der Verwirklichung der objektiven Gesetze des Sozialismus. Sie sind von den Erfordernissen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung bestimmt und werden aus der Sicht der komplexen Leitung der gesellschaftlichen

Prozesse geschaffen. Dem kann nicht eine Zweckmäßigkeit aus lokaler, betrieblicher oder individueller Sicht entgegengesetzt werden. Das würde letztlich bedeuten, die Anwendung der Rechtsnormen in das Belieben derer zu stellen, an die sie sich richten.

Diese Feststellung bedeutet nicht, daß im einzelnen keinerlei praktische Konflikte und Probleme auftreten könnten oder daß sie immer leicht zu beheben wären.

J. A. Lukaschewa weist berechtigt darauf hin, daß das Verhältnis von Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit ein Angelpunkt für die Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung ist. Es ist stets einzuschätzen, inwieweit der entsprechende Rechtsakt die gesellschaftliche Entwicklung exakt erfaßt. Ferner sind die konkreten Bedingungen und Faktoren bei seiner Anwendung in Rechnung zu stellen.³⁰

Wenn es sich bei der Anwendung von Rechtsnormen erweist, daß sie nicht oder nicht mehr in vollem Maße den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen, ist das übergeordnete Organ, der Vorgesetzte Leiter oder das rechtsetzende Staatsorgan zu informieren.

Um ihrer Verantwortung für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit gerecht zu werden, haben die staatlichen Organe und die Leiter in Verbindung mit der rechtserzieherischen und rechtspropagandistischen Arbeit die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zur Verwirklichung der Rechtsvorschriften durchzuführen. Vielfach sind weitere Entscheidungen zu treffen, z. B. in Form von Weisungen oder Ordnungen, die nähere Festlegungen über die Realisierung der Rechtsvorschriften enthalten (vgl. 18.2.). So ist es oft notwendig, eine generelle Regelung für den jeweiligen Verantwortungsbereich (Wirtschaftszweig, Kombinate und Betriebe, örtliches Territorium usw.) zu konkretisieren. Oftmals muß auch die Verantwortung unterstellter Glieder des Staatsapparates oder einzelner Mitarbeiter genauer bestimmt werden. Manche Rechtsvorschriften verlangen zahlreiche Einzelentscheidungen, z. B. Erteilung von Prüfungsbescheiden, Begutachtungen, Genehmigungen. In anderen Fällen sind die erforderlichen materiell-technischen Voraussetzungen zu schaffen, z. B.

³⁰ Vgl. J. A. Lukaschewa, *Sozialistisches Rechtsbewußtsein und Gesetzlichkeit*, a. a. O., S. 32.